

Volleyball Club Volketswil (VBCV) Statuten



Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen männlichen Formulierungen verwendet. Diese personenbezogenen Ausdrücke gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Volleyball-Club Volketswil“ (nachfolgend VBCV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Volketswil/ZH. Der VBCV ist politisch und konfessionell neutral.

Der VBCV ist Mitglied des Verbandes Swiss Volley Region Zürich (SRVZ) und somit auch von SwissVolley.

Art.2

Der Verein bezweckt die Förderung der Sportart Volleyball in Volketswil/ZH.

Mittel

Art.3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Vereinsjahr dauert vom 1.April bis 31.März.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

1. den Mitgliederbeiträgen
2. Ertrag des Vereinsvermögens
3. Sponsoring, Spenden und Schenkungen
4. Subventionen und Beiträgen
5. Einnahmen aus Events und Veranstaltungen

Mitglieder

Art.4

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Volleyballsport hat.
- Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wer sich jährlich zu einer finanziellen Unterstützung an den Verein bereit erklärt. Die Passivmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen und können informativ und beratend Einfluss nehmen.
- Ehrenmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss an der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

Aufnahmegesuche von Junioren müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Versicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder. Der VBCV lehnt jede Haftung ab.

Mitgliederbeitrag

Art.5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seiner Mitgliedschaft entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der Versand des Mitgliederbeitrages erfolgt jeweils im September.

Folgende Regelung gilt für die Beitragszahlungen während der Saison:

Bei der Anmeldung vom 1. April bis Ende September:
Rechnung über ganzen Mitgliederbeitrag

Bei der Anmeldung ab Oktober:
wird der halbe Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

Benötigt ein Mitglied eine Lizenz für die Saison, dann ist die Lizenzgebühr zu bezahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art.6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statuarischen Zweckes beizutragen.

Jedes Aktivmitglied ist gehalten, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; insbesondere ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

Bei Papiersammlungen muss jedes aktive Mitglied mindestens 1x pro Jahr beim Papiersammeln mithelfen. Passivmitglieder sind eine gern gesehene Unterstützung. Der Einsatz ist zwischen den ausgeschriebenen Terminen frei zu wählen. Der VBCV behält sich vor, bei sinkenden Mitgliederzahlen zusätzliche Mithilfe aufzufordern und somit von dieser Regelung leicht abzuweichen.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an den Generalversammlungen.

Junioren sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 16. Altersjahr erreicht haben.

Austritt und Ausschluss

Art.8

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, sofern der Gesuchsteller seinen sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt hat. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Aktuarstelle des VBCV gerichtet werden. Mitglieder die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass sie von der Begleichung der auflaufenden

Schulden entbunden sind. Sie haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

Mit dem Austritt resp. Ausschluss erlischt automatisch jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen (materiell und finanziell).

Organe des Vereins

Art.9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung

Art.10

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im Mai statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen
- Mutationen

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, ansonsten verlieren sie das Recht auf Behandlung.

An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied genau eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet im nächsten Wahlgang das relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durchgeführt werden

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Der Vorstand

Art.11

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Verantwortliche Finanzen
- Materialverwalter

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Zur Unterstützung des Vorstands kann die Generalversammlung Beisitzer in den Vorstand wählen und mit entsprechend definierten Aufgaben beauftragen.

Der Vorstand wird in zwei Teilen jeweils versetzt für zwei Jahre gewählt:

Der Präsident, der Aktuar und der Materialwart werden in einem Jahr für eine Laufzeit von zwei Jahren gewählt und der Verantwortliche Finanzen und der Vizepräsident im darauf folgenden Jahr, ebenfalls für eine Laufzeit von zwei Jahren.

Die Aufgabe des Vorstandes

Art.12

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Führung der Kasse und des Vereinsvermögens
- Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Vereinstätigkeit
- Vertretung in den verschiedenen Fachverbänden
- Presse und Werbung für den Verein
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Jahresprogramm

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dieses muss innert 30 Tagen den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bilden, deren Tätigkeiten und Kompetenzen zeitlich beschränkt sind.

Die Revision

Art.13

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren, eine Person (Rechnungsrevisor), die nicht dem Vorstand angehört, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt

Unterschrift

Art.14

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, bzw. seines Vertreters bei Abwesenheit, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Bei finanziellen Verpflichtungen bedarf es zudem zusätzlich der Unterschrift des Kassiers.

Haftung

Art.15

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sie sind lediglich für den Jahresbeitrag haftbar.

Statutenänderung

Art.16

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Anträge zu Statutenänderungen können vom Vorstand oder durch die Generalversammlung initiiert werden.

Auflösung des Vereins

Art.17

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Ethik-Statut

1. Der VBCV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. VBCV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. **Swiss Volley** seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBCV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBCV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend:

Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Inkrafttreten

Art.18

Diese Statuten sind an der Generalversammlung des VBCV vom 10. Mai 2023 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Es erfolge die Ergänzung um die Ethik-Statut des Swiss Volley. Diese Version ersetzt alle vorherigen Statuten, Beschlüsse und Ergänzungen.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Irina Kaufmann

Kathleen Treisch